

KESB-Präsidienvereinigung **im Kanton Zürich (KPV)**

Ergänzungen zu Empfehlungen zu den Übernahmen und Übertragungen im Zusammenhang mit der aktuellen melderechtlichen Praxis (Anmeldung in Alters- und Pflegeheimen)

Anlass:

Bis Ende 2024 wurden alle Personen, die in einer **Institution** wohnten, durch die EWK «lediglich» mit **Aufenthalt** angemeldet. Neu werden im Kanton Zürich seit 2025 alle Personen, die in einem **Alters- oder Pflegeheim** wohnen, mit **Niederlassung** angemeldet. Aufgrund der angepassten melderechtlichen Praxis wurden die EWK angewiesen, bis 2026 alle Personen, welche in einem Alters- oder Pflegeheim leben, in der Sitzgemeinde der Institution mit Wohnsitz anzumelden. Diese Praxis hat zu Unsicherheiten geführt, sodass überprüft werden musste, ob sie Auswirkungen auf die Zuständigkeit der KESB hat.

Erkenntnis:

Die melderechtliche Praxis (weder die alte noch die neue) hat keinen Einfluss auf die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes nach Art. 23 ZGB. Die EWK-Anmeldung war und bleibt lediglich ein Indiz für die Wohnsitznahme. **Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit einer KESB hat sich nichts geändert.** Es ist nicht ausschlaggebend, wo eine Person angemeldet ist, wo sie ihre Schriften hinterlegt hat, wo sie Steuern bezahlt oder wo das Sozialversicherungsrecht sie domiziliert sieht.

Die bisher geltenden Empfehlungen zu den Übernahmen und Übertragungen der KPV behalten somit ihre Gültigkeit und es besteht Einigkeit darüber, dass diese hilfreich und weiterhin anzuwenden sind.

Um die entstandene Verunsicherung zu beseitigen wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

- Als Auslöser für eine Übernahmeanfrage wird der effektive Ortswechsel vorausgesetzt (eine Ummeldung aufgrund der geänderten melderechtlichen Praxis erfüllt diese Voraussetzung nicht).
- Es wird keine systematische Bereinigung aller bisherigen Fälle vorgenommen.
- Akzeptiert werden jedoch Fälle, in denen der Ortwechsel zwar schon vor längerer Zeit stattgefunden hat, für die Übernahmeanfrage aber zuerst das Kriterium der Stabilität des neuen Wohnsitzes abgewartet werden musste. Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.
- Bei **Personen in Alters- und Pflegeheimen** wird von der Vermutung der Wohnsitznahme ausgegangen. Diese Vermutung ist widerlegbar, insbesondere bei fehlender Urteilsfähigkeit.
- Bezüglich Wohnsitznahme bei **Personen in IV-Institutionen** halten die bisherigen Kriterien stand, jedoch soll der **Bezug zum Wohnort** als Indiz stärker betont werden.

Örtliche Zuständigkeit der KESB

- Die örtliche Zuständigkeit einer **KESB** richtet sich nach dem **zivilrechtlichen Wohnsitz** (Art. 23 ZGB). Damit ist der Ort gemeint, an dem die Person den Mittelpunkt ihrer

Lebensbeziehungen hat. Indizien dafür sind, wo die Person **übernachtet, wohnt, ihre Freizeit verbringt** etc.

- Zentrale Kriterien für die Bestimmung des zivilrechtlichen Wohnsitzes:
 - **Absicht** des dauernden Verbleibs
 - **Urteilsfähigkeit** in Bezug auf die Wohnsitznahme (es gelten keine hohen Anforderungen)
- Bei einer **Privatadresse** oder der Anmeldung in einem **Alters- und Pflegeheim** wird die **Wohnsitznahme vermutet**; diese Vermutung ist jedoch **widerlegbar**, insbesondere, wenn beim Umzug die Urteilsunfähigkeit bereits bestand.
- Eine umgekehrte Vermutung besteht bei **Aufenthalt zu Sonderzwecken** (z.B. bei Ausbildung, Unterbringung in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt), weil gesetzlich davon ausgegangen wird, dass in diesen Fällen keine Absicht des dauernden Verbleibs und somit keine Wohnsitzbegründung besteht. Diese Vermutung kann widerlegt werden, wenn eine urteilsfähige Person freiwillig in eine Einrichtung eintritt und sich dort mit der Absicht dauernden Verbleibs aufhält. Es gelten folgende Hilfskriterien:
 - **Standortwahl:** Wird eine Institution aufgrund ihres spezifischen Standorts gewählt, ist eher von einer Zuständigkeit der dortigen KESB auszugehen. Das ist vor allem dann der Fall, wenn es diverse Institutionen mit gleichem oder ähnlichem Angebot gibt (Bsp. Alters- und Pflegeheime).
 - **Angebotswahl aufgrund Spezialisierung der Einrichtung:** Je spezialisierter eine Einrichtung ist und je mehr die Person gerade auf dieses Angebot angewiesen ist, desto weniger kann von Wohnsitznahme ausgegangen werden. Hierzu gehören auch Institutionen, die aufgrund ihrer Grösse eine „Sogwirkung“ in einem überregionalen Einzugsgebiet haben: Je mehr die Auswahl an das Angebot – und nicht an den Standort – geknüpft ist, desto weniger gilt die Annahme zu Gunsten des Wohnsitzes.
 - **Dauerhaftigkeit:** Je stärker die Einrichtung auf dauerhafte Aufenthalte ausgelegt ist, desto eher spricht dies für Wohnsitznahme (z.B. Alters- und Pflegeheime), während ein zum Vornherein befristeter Aufenthalt eher gegen die Wohnsitznahme spricht.
 - **Ziel des Aufenthalts:** Der Aufenthalt in einer Einrichtung, die auf die Verbesserung der Situation und der Selbständigkeit abzielt, spricht eher gegen die Wohnsitznahme (z. B. Institution für Suchtkranke). Geht es um das Bleiben auf unbestimmte Zeit, ist eher von Wohnsitznahme auszugehen (häufig z.B. Betreutes Wohnen).
 - **Bezug zum Ort:** Die betroffene Person hat zumindest auf eine niederschwellige Weise Bezug nicht nur zur Institution, sondern auch zum Ort (z.B. durch Kontakt zu Personen, Freizeitaktivitäten, Einkäufe oder emotionale Verbundenheit).

Voraussetzungen und Ablauf bei Übertragung / Übernahme der Massnahme

Die Übertragung der Massnahme an eine andere KESB knüpft an drei Grundvoraussetzungen an:

- **Wohnortswechsel** (und nicht bloss eine administrative Ummeldung)
- Es liegen keine **wichtigen Gründe** vor, welche (vorläufig) gegen die Übertragung sprechen
- Keine **hängigen Verfahren**

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist die Massnahme **ohne Verzug** zu übertragen/übernehmen. Das Verfahren sollte innert längstens drei Monaten abgeschlossen

sein.

Information über Wegzug und Antrag auf Übertragung der Massnahme

In der Regel wird das Übernahmeverfahren durch die Beistandsperson initiiert (wegen ihrer Nähe zur verbeiständeten Person und der Kenntnis der Umstände, die zum Wegzug geführt haben, sowie der Einschätzung der Urteilsfähigkeit bezüglich des neuen Lebensmittelpunkts). Erlangt die KESB A anderweitig Kenntnis vom Wohnsitzwechsel, holt sie die Stellungnahme der Beistandsperson ein. Der Antrag der Beistandsperson auf Übertragung der Massnahme ist an die KESB A zu richten. Darin ist zu beantworten:

- ob die verbeiständete Person über den Antrag informiert ist und - falls nicht - weshalb nicht,
- ob die verbeiständete Person mit der Übertragung und der Weiterführung einverstanden ist,
- ob aus Sicht der Beistandsperson die Voraussetzungen für die Übertragung gegeben sind. Insbesondere in Grenzfällen (z.B. instabile Wohnverhältnisse),
- ob die bestehenden Anordnungen der aktuellen Situation entsprechen oder ob allenfalls Anpassungsbedarf besteht,
- ob die betroffene Person Vorstellungen zur neuen Beistandsperson hat. Falls gewünscht wird, die bisherige Beistandsperson beizubehalten, hat letztere auszuführen, wie sie sich dazu stellt und ob dies organisatorisch möglich ist,
- wieso gegebenenfalls zur Klärung der Stabilität des neuen Wohnsitzes mit der Anfrage zugewartet wurde.

Fehlt eine ausreichende Begründung ist der Antrag zur Ergänzung zurückzuweisen.

Gelangt die KESB A zum Schluss, dass alle Voraussetzungen für die Übertragung erfüllt sind, stellt sie einen schriftlichen Antrag auf Übernahme der Massnahme an die KESB B.

Zürich, den 13. Februar 2026/mf/rw

Ortswechsel und Begründung von zivilrechtlichem Wohnsitz nach Art. 23 ZGB

